

Hermeneutik drittens nicht zumuten können, d.h. wir müssen nicht bloß besser verstehen, was Husserl hat sagen wollen, sondern wir mußten Husserl immer wieder ein Komplement hinzusetzen, um ihn aus einem Blickwinkel zu beleuchten, der unserer heutigen Notwendigkeit entspricht. Die heutige Notwendigkeit bedeutet, wie ich sehe, daß die naturwissenschaftliche Begriffsbildung und Axiomatisierung nicht bloß Grundlagenforschung, sondern auch Forschung der modellhaften Anwendung des Resultats der Wissenschaft auf unsere gesellschaftlichen Verhaltensweisen zur Frage und zur Diskussion stellt. Es wurde aber auch der dritte Gesichtspunkt vordringlich, daß wir nicht mehr Bescheid wissen um die Vernetzungsmöglichkeiten zwischen Wirtschaft, Soziologie und Politik und daß wir deshalb noch wenig Ahnung haben von den Grundlagen der Hermeneutik, wie sie Vico betrieben hat oder wie sie etwa Esbroek für die Einzeldisziplin der Theologie vorlegt. Wir leben nämlich nicht in einer theologisch determinierten, sondern in einer weitestgehend säkularisierten Gesellschaft, und hier sind die Fragen der Hermeneutik unserer Texte und unserer ehemals ritualisierten Verhaltensformen noch viel schwieriger,

als sie zuvor waren. Die Einheit dieser drei möglichen Hinsichten, also die Untersuchung naturwissenschaftlicher Begriffsbildung, Axiomatisierung und Anwendung, die Zusammenschau von politologischen, von sozioökonomischen und ausdrücklich soziologischen, auch wissenschaftlichen Fragestellungen in bezug auf eine gelungene Texthermeneutik, zuletzt die Konfrontation mit dem Rest säkularisierter Theologie-Metaphysik, der Ideologie des Eurozentrismus, ist uns in mannigfachen Diskussionen mit Bezug auf so etwas wie eine Kontroverse auf dem Boden einer pragmatischen Anthropologie aufgegangen. Hierbei sind wir daraufgekommen, daß die bisherigen „Wissenschaften vom Menschen“, ob sie jetzt institutionell verfaßt sind oder nicht, noch kein taugliches Instrumentarium geliefert haben, um das, was Husserl einerseits hat sagen wollen, andererseits noch nicht hat sagen können, einzubringen.“

Die Referate und Beiträge des Symposions erscheinen im Frühjahr in der Edition S des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei (siehe erste innere Umschlagseite).

Sepp Rieder

REFORM DER BEDINGTEN ENTLASSUNG*)

I.

Daß Österreich mit seinem Häftlingsstand im europäischen Spitzenfeld liegt, ist bekannt; ebenso, daß dies nicht die Folge der Kriminalitätsstruktur ist. Der Durchschnittsstand der Strafgefangenen hat in den letzten Jahren bis 1983 ständig zugenommen, obwohl Jahr für Jahr weniger Personen verurteilt werden. Erst seit 1984 und 1985 hat der Durchschnittsbelag mit 6079 und 6075 Strafgefangenen etwas abgenommen.

Im Zusammenhang damit ist auch auf die ständige Zunahme der unbedingten Freiheitsstrafen hinzuweisen. Seit 1976 bis 1983 hat der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen ständig zugenommen. In den Jahren 1981 und 1983 ergaben sich mit 10 221 und 10 006 Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen Spitzen, die in keinem Jahr nach der Strafrechtsreform erreicht worden waren. Erst das Jahr 1984 brachte sowohl anteilmäßig (11,1%) als auch in den absoluten Zahlen (9493) einen Rückgang der unbedingten Freiheitsstrafen. Noch kann man allerdings nicht abschätzen, ob es sich um eine Trendumkehr handelt, die sich auch 1985 fortgesetzt hat.

*) Die Überlegungen beruhen auf den Ergebnissen von Beratungen im Rechtspolitischen Arbeitskreis des Instituts für Wissenschaft und Kunst, der von Ministerialrat Dr. Sepp Rieder, Abg. z. NR, geleitet wird.

Dazu kommt schließlich der Trend zu längeren Freiheitsstrafen im mittleren und höheren Bereich der Kriminalität, den Univ.Prof. Dr. Burgstaller in einer 1983 veröffentlichten Untersuchung dokumentiert hat.

II.

Gerade bei einer solchen Entwicklung der gerichtlichen Strafenpraxis nimmt die bedingte Entlassung eine Schlüsselposition ein. Umso problematischer ist es, daß die bedingten Entlassungen in den letzten drei Jahren, nämlich von 1982 auf 1984, um fast ein Viertel zurückgegangen sind. Der Rückgang der bedingt Entlassenen ist sowohl auf eine Abnahme der an die Gerichte zur Entscheidung herangetragenen Fälle als auch, und zwar viel deutlicher, auf einen Anstieg der gerichtlichen Ablehnungen zurückzuführen.

Im Jahr 1984 wurden insgesamt 10 967 Strafgefangene aus der Strafhaft (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1007 Strafgefangene aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Mehr als die Hälfte der bedingt Entlassenen, nämlich 567 Strafgefangene, hatten zum Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw. ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt. Demnach wenden die Gerichte die bedingte Entlassung vorwiegend bei kurzen oder mittellangen Strafen an. Mehr als 97 Prozent der bedingten Entlassungen beziehen sich auf Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren.

Es mag sein, daß mit der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe im mittleren Kriminalitätsbereich die Fälle seltener geworden sind, in denen von vornherein jedes Rückfallsrisiko ohne den geringsten Zweifel ausgeschlos-

sen werden kann. Umso deutlicher wird damit allerdings auch die Notwendigkeit, daß das rechtspolitische Konzept der bedingten Entlassung neu überdacht werden muß.

Das gegenwärtige Konzept geht von der unzweifelhaften spezialpräventiven Wirksamkeit des Vollzugs des Strafrestes aus, was gerade auch bei längeren Freiheitsstrafen von rechtssoziologischen Untersuchungen in Frage gestellt wird. Daß eine Probezeit, in der durch Betreuung und Kontrolle auf den Entlassenen eingewirkt werden kann, vielleicht eher geeignet ist, Rückfall zu verhindern, als die Verbüßung einiger weiterer Monate oder – bei längeren Freiheitsstrafen – Jahre Freiheitsentzug, aus der der Strafgefangene in völlige Freiheit entlassen wird, schließt das bisherige Konzept gleichsam von vornherein aus. Im gegenwärtigen System ist die Probezeit nicht ein spezialpräventives Instrument und keine Alternative zum Strafvollzug, sondern lediglich ein „Appendix“ einer vorzeitigen Entlassung, die sich der Verurteilte durch „gute Führung“ gewissermaßen verdient. Bezeichnend dafür ist, daß für die Prognose praktisch nur entscheidend ist, was bis dahin im Strafvollzug bewirkt wurde, nicht aber, was noch in der Probezeit bewirkt werden kann.

Der Begünstigungs- und Gnadenscharakter, der heute der bedingten Entlassung anhaftet, wird noch durch das gesetzliche Erfordernis der Generalprävention betont.

III

Das Strafgesetzbuch verlangt für die bedingte Entlassung, daß „es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken“. Als ob die Verbüßung des Strafrestes für sich allein generalpräventiv wirksam sein könnte. Wie unrealistisch das ist, bestätigt die Rechtsprechung selbst, die längst die Generalprävention weit über den Gesetzeswortlaut hinaus, versteht. Die Rechtsprechung stellt nämlich darauf ab, „ob die weitere Vollstreckung ohne nachteilige Wirkung auf die Allgemeinheit und deren Rechtsbewußtsein unterbleiben kann“, oder verweigert die vorzeitige Entlassung, „um die allgemeine Normtreue zu erhalten, die Verdrängung verpöner Handlungsimpulse und schließlich die Abschreckungsfunktion der Strafnorm aufrecht zu erhalten“ (zitiert nach Mayerhofer/Rieder StGB²E 3 und 14 zu § 46). Je mehr aber die Generalprävention verallgemeinert wird, desto eher verliert sie als Erfordernis der bedingten Entlassung ihre eigenständige Bedeutung. Denn dann kommt es auf das Funktionieren oder Nichtfunktionieren der Strafrechtspflege insgesamt und nicht punktuell auf die bedingte Entlassung an. Es ist auch schwer verständlich, daß gerade die nicht öffentliche Entscheidung über die bedingte Entlassung, die öffentliche Meinung tiefgreifend beeinflussen sollte. Auf Medienveröffentlichungen über gelegentliche Rückfallstaten nach bedingter Entlassung kann es nicht ankommen. Andernfalls müßten nämlich Berichte über Rückfallstäter nach voller Strafvorbüßung ebenso den vorangegangenen vollständigen Strafvollzug in Frage stellen. Schließlich muß derjenige, den das Gericht generalpräventive Rücksichtnahmen spüren läßt, gleichsam doppelt zahlen. Denn einmal

fließen generalpräventive Momente in die Strafentscheidung im Urteil ein, und ein zweites Mal führt dann womöglich die Generalprävention zur Verweigerung einer vielleicht spezialpräventiv durchaus sinnvollen bedingten Entlassung.

IV.

Mittlerweile haben die Bemühungen um eine Reform der bedingten Entlassung zu gesetzgeberischen Initiativen geführt. Sowohl die Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 (23 BlgNR XVI. GP) als auch die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (364 BlgNR XVI. GP) enthalten Vorschläge zu Änderungen der Bestimmungen über die bedingte Entlassung. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1984 sollen freilich ausschließlich die Voraussetzungen der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Freiheitsstrafe geändert werden. Sowohl die bedingte Entlassung nach der Hälfte als auch die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe bleiben ausgeklammert. Damit bleiben diese Reformvorschläge freilich auf halbem Weg stehen.

Beide Regierungsvorlagen wollen erstens die bedingte Entlassung auch auf kürzere Strafen anwendbar machen, wo es derzeit nur die vorzeitige Entlassung im Rahmen der Weihnachtsamnestie oder aufgrund eines individuellen Gnadenaktes gibt. Bekanntlich verlangt das Strafgesetzbuch für eine bedingte Entlassung eine Mindeststrafezeit von sechs Monaten. Im neuen Jugendgerichtsgesetz soll diese Mindeststrafezeit auf einen Monat, mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1984 auf drei Monate herabgesetzt werden.

Zweitens schlagen beide Gesetzesvorlagen – mit der erwähnten Einschränkung – den Verzicht auf das generalpräventive Erfordernis vor.

Drittens schlägt die Regierungsvorlage zum Jugendgerichtsgesetz die Herabsetzung der (relativen) zeitlichen Voraussetzungen von zwei Dritteln auf die Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe vor.

Viertens schlagen beide Regierungsvorlagen eine Neufassung der materiellen Voraussetzungen der bedingten Entlassung vor. Die Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes will darauf abstellen, daß „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Strafgefangene in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde“. Diese Formulierung übernimmt den Text des § 57 Abs. 1 dStGB der Bundesrepublik Deutschland. Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 wiederum scheut vor dieser Formulierung zurück, weil sie dahin mißverstanden werden könnte, es werde auf Kosten der Allgemeinheit experimentiert (so die Erläuterungen der RV Seite 19). Es soll daher darauf ankommen, ob die bedingte Nachsicht des Strafrestes „verantwortet werden kann“.

V.

Ohne die Bedeutung der Reformvorschläge der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 gering schätzen zu wollen, sind sie doch zu wenig weitreichend. Notwendig ist eine Strukturreform der bedingten

Entlassung insgesamt.

In diesem Sinn befürworte ich eine Reform, die der bedingten Entlassung den heutigen Ausnahme- und Gnadencharakter nimmt und sie als vollwertige Alternative der Prävention versteht, die den Freiheitsentzug zu ersetzen geeignet ist. Die bedingte Entlassung ist so zu gestalten, daß sie zur Regelfall-Maßnahme wird, die gewissermaßen zum Strafvollzug gehört, weil ein stufenweiser Übergang aus der Unfreiheit des Gefängnisses die Sozialisierungschancen erheblich verbessern könnte.

Die bedingte Entlassung soll zum selbstverständlichen Teil des Vollzuges der Freiheitsstrafe werden. Ich bin aber gegen jede Automatik, die jeden Anreiz zu Initiativen während der Haft nehmen müßte. Auch würde eine Automatik, welcher Art immer, bei der Strafbemessung häufig vorweg berücksichtigt werden.

Im Mittelpunkt der Reform steht die Neuordnung der materiellen Voraussetzungen mit dem Bemühen, der Zweistufigkeit der bedingten Entlassung, die das Strafgesetzbuch schon heute vorsieht, zum Durchbruch zu verhelfen.

1. Nach Verbüßung der Hälfte einer zeitlichen Freiheitsstrafe soll zu prüfen sein, ob „die bloße Androhung der Vollziehung des Strafrestes allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen (insbesondere Bewährungshilfe oder Weisungen) besser geeignet ist, den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten“. Das bedeutet Entscheidung nach spezialpräventiver Zweckmäßigkeit zwischen Verbüßung des Strafrestes auf der einen und Androhung der Vollstreckung unter Aufschub der Probezeit, in der Betreuung und Kontrolle möglich sind, auf der anderen Seite.
2. Für diese Prüfung soll dem Gericht – wirklichkeitsnäher als heute – stets die Wahrscheinlichkeit genügen („...anzunehmen ist...“), und nicht volle Gewißheit verlangt werden.
3. Als absolute Mindestzeit sollen künftig zwei Monate (statt bisher sechs Monate bzw. ein Jahr) genügen.
4. Je größer der bereits verbüßte Teil der Strafe ist, desto niedriger ist die spezialpräventive Wirksamkeit des noch verbleibenden Strafrestes gegenüber der bedingten Entlassung anzusetzen. Daher soll die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln die Regel sein. Der Strafrest nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe soll nur dann sofort vollzogen werden, wenn „die weitere Vollziehung der Strafe unentbehrlich ist, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen mit schweren Folgen abzuhalten“. Dabei ist es realistischer, die Prognose nicht schlechthin auf die künftige Straffreiheit, sondern auf „strafbare Handlungen mit schweren Folgen“ abzustellen. Auch heute muß die bedingte Entlassung nicht automatisch widerrufen werden, wenn der Entlassene in der Probezeit eine strafbare Handlung begeht (§ 53 StGB).
5. Die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe soll an keine inhaltlich strengeren Voraussetzungen geknüpft werden als die aus zeitlicher Freiheitsstrafe. Damit würde übrigens ein Rechtszustand wiederhergestellt, wie er vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 1960 bestanden hatte. In diesem Sinn soll nicht nur verlangt werden, daß „aus besonderen Grün-

den Gewähr geboten ist“, was gegenwärtig die bedingte Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe zur extrem raren Ausnahme macht. Dieser Schritt liegt umso näher, als in der aktuellen Diskussion über die lebenslange Freiheitsstrafe deren Befürworter sich auf die Möglichkeit der bedingten Entlassung massiv berufen. Die Herabsetzung der zeitlichen Voraussetzung von fünfzehn auf zwölf Jahre entspricht dem Gesamtkonzept, wonach bei der höchstzulässigen zeitlichen Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren die Mindestzeit künftig zehn Jahre betragen wird, während sie bisher im Zweidrittelsystem fünfzehn Jahre beträgt.

6. In keinem Fall soll die Generalprävention eine spezialpräventiv zweckmäßige bedingte Entlassung verhindern. In den gesetzlichen Voraussetzungen soll also auf die Generalprävention schlechthin verzichtet werden. So stellt schon heute das Strafgesetzbuch beim Absehen vom Widerruf (§ 53 Abs. 1 StGB) nicht auf generalpräventive Erwägungen ab.
 7. Der Vorschlag der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984, wonach die Dauer der Probezeit über die Zeit des Strafrestes hinaus festgesetzt werden kann, ist auf Strafreste von sechs Monaten und mehr zu beschränken. Bei Kurzstrafen, aus denen künftig gleichfalls bedingt entlassen werden soll, stünde eine Probezeit über einem Jahr zum Strafrest in einem unangemessenen Verhältnis.
 8. Die Bestimmungen über den Widerruf der bedingten Entlassung sind dahin zu ändern, daß auch beim Absehen vom Widerruf für die Prognose Wahrscheinlichkeit genügt, und nicht volle Gewißheit verlangt wird.
 9. Als Gegenstück zur nachträglichen Verlängerung soll auch die Möglichkeit einer nachträglichen Verkürzung der Probezeit geschaffen werden. Das Gericht soll die Probezeit zu einer bedingten Entlassung nach Ablauf von mindestens einem Jahr vorzeitig beenden können, wenn aufgrund neuer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Verurteilte keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Einen solchen Vorschlag enthält bereits – für die Jugendstrafrechtspflege – § 18 der Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983.
 10. Nach § 46 Abs. 3 StGB ist für die zeitlichen Voraussetzungen der bedingten Entlassung, sofern der Strafgefangene unmittelbar nacheinander mehrere Freiheitsstrafen verbüßt, deren Gesamtdauer maßgebend. Im Zusammenhang damit soll gesetzlich sichergestellt werden, daß mehrere in verschiedenen Urteilen ausgesprochene Strafen an Stelle des nachteiligen Vollzuges in Raten gemeinsam vollstreckt werden. Dazu kommt es heute vielfach dann, wenn nach Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe eine bedingte Entlassung widerrufen werden muß und für diesen Widerruf ein anderes Gericht zuständig ist als das der letzten Verurteilung. Die Folge davon ist, daß der Betroffene meist kürzere Teilfreiheitsstrafen mit Zwischenräumen, in denen er sich auf freiem Fuß befindet, verbüßt.
- Durch eine weitreichende Zusammenfassung der Widerrufszuständigkeit beim letzterkennenden Gericht soll die Bildung einer Art Gesamtstrafe zur Strafvollstreckung erreicht werden. Soweit eine solche ge-

meinsame Widerrufsentscheidung nicht in Betracht kommt, soll eine „Vollzugshemmung“ Platz greifen: Es ist auf die eheste Entscheidung über den Widerruf durch das zuständige Gericht hinzuwirken und bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Widerruf mit der Vollzugsanordnung zuzuwarten, sofern sich der Verurteilte auf freiem Fuß befindet. Auch dazu enthält bereits – für die Jugendstrafrechtspflege – die Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 im § 19 einen Textvorschlag.

Im Sinne dieser Überlegungen schlage ich für § 46 StGB folgenden Wortlaut vor:

Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 46. (1) Hat ein Rechtsbrecher die Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenakt festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber zwei Monate verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers, seines Vorlebens, seines Verhaltens im Vollzug und seiner Lebensverhältnisse anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung des Strafrestes allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen besser geeignet ist, ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, als die weitere Vollziehung der Strafe.

(2) Nach Verbüßung von zwei Dritteln einer zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber von zwei Monaten, ist der Rechtsbrecher bedingt zu entlassen, es sei denn, daß unter Berücksichtigung der im Abs. 1 angeführten Umstände sowie der Möglichkeit anderer mit der Entlassung verbundenen Maßnahmen die weitere Vollziehung der Strafe unentbehrlich erscheint, um ihn von strafbaren Handlungen mit schweren Folgen abzuhalten.

(3) Verbüßt ein Strafgefangener unmittelbar nacheinander mehrere Freiheitsstrafen, so ist ihre Gesamtdauer maßgebend.

(4) Ein Rechtsbrecher, der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, ist dann bedingt zu entlassen, wenn er mindestens zwölf Jahre verbüßt hat

und insbesondere unter Berücksichtigung der im Abs. 1 angeführten Umstände sowie der Möglichkeit anderer mit der Entlassung verbundenen Maßnahmen anzunehmen ist, daß er in Freiheit nicht weitere strafbare Handlungen begehen werde.

VI.

Zur Reform der bedingten Entlassung gehört auch die Reform ihres Verfahrens. In den Regierungsvorlagen zum Jugendgerichtsgesetz 1983 und zum Strafrechtsänderungsgesetz 1984 blieb dieser Bereich ausgeklammert. Wir können aber auf die Vorschläge zurückgreifen, die die in der vergangenen Gesetzgebungsperiode eingebrachte Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 (1084 BlgNR XV. GP) enthalten hatte.

Bei der Änderung der Verfahrensbestimmungen geht es einmal um die intensivere Einbindung des Anstaltsleiters in den gerichtlichen Entscheidungsprozeß, soweit dies mit dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung vereinbar ist. Zum anderen soll über die bedingte Entlassung aufgrund einer Verhandlung unter Beteiligung des Betroffenen entschieden werden. Eine Entscheidung aufgrund der Aktenlage allein in nicht öffentlicher Sitzung soll nur dann zulässig sein, wenn aufgrund einer die vorzeitige Entlassung befürwortenden Stellungnahme des Anstaltsleiters und mit Zustimmung des Staatsanwaltes die bedingte Entlassung bewilligt werden soll.

Während die Änderung der Verfahrensbestimmungen einem weiteren Reformschritt vorbehalten werden könnte, halte ich die Reform der materiellen Bestimmungen über die bedingte Entlassung derart vordringlich, daß sie nicht künftigen Gesetzgebungsperioden vorbehalten werden sollte. Mit der Beratung der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 in einem Unterausschuß des Justizausschusses bietet sich demnächst die geeignete Gelegenheit zur Reform der bedingten Entlassung. Es gilt, diese Chance zur raschen Verwirklichung zu nutzen.

NEUERSCHEINUNG APRIL 1986



„Registrierelokal für ehemalige Nazis“ in Wien, Ende Mai 1945

Aus dem Inhalt:

Heinz Fischer: Geleitwort
Lutz Niethammer: Problematik der Entnazifizierung in der BRD
Dieter Stiefel: Nazifizierung plus Entnazifizierung – Null
Robert Knight: Kalter Krieg und Entnazifizierung
Oliver Rathkolb: Politische Parteien und VoU, 1949
Klaus-Dieter Mulley: Wirtschaft
Wolfgang Kos: Bürokratie
Fritz Hausjell: Presse
Gerhard Renner: Schriftstellerverbände
Murray G. Hall: Buchhandel, Verlage
Willi Weinert: Universitäten
Sebastian Meissl: „Der Fall Nadler“
Reinhard Knoll: Rechts- und Staatswissenschaften
Albert Massiczek: „Zweimal illegal“
Andreas Maislinger: Tirol
Ernst Hanisch: Salzburg
Stefan Karner: Steiermark (Leykam)
Josef Markus: Strafverfolgungen von NS-Verbrechen
Brigitte Galanda: Wiedergutmachung
Diskussion von Zeitzügen (Karl Mark, Viktor Matejka u. a.)

VERDRÄNGTE SCHULD – VERFEHLTE SÜHNE

Entnazifizierung in Österreich 1945–1955

Symposium des Instituts für
Wissenschaft und Kunst
März 1985

Hrsg.: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter
Mulley, Oliver Rathkolb

360 Seiten, Ladenpreis ca. S 480,—
Subskriptionspreis für IWK-Mitglieder:
S 336,—

Verlag für Geschichte und
Politik, Wien